



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 25/2020

Hagen, 16. Oktober 2020

Inhalt

1. Einundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge
 - Kulturwissenschaften,
 - Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie,
(ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft)
 - Bildungswissenschaftmit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen
vom 16. September 2020 3
2. Neunundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge
 - Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
 - Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
 - Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)
 - Bildung und Medien: eEducation
 - Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft
 - Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen
 - Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontextmit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen
vom 16. September 2020 7
3. Studienordnung für den Masterstudiengang
„Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen
vom 15. März 2017 in der Fassung der ersten Änderungsordnung
vom 16. September 2020 11





**Einundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge
- Kulturwissenschaften
- Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie
(ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft)
- Bildungswissenschaft
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. September 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Kulturwissenschaften“, „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie“ (ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft) und „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. September 2002 in der Fassung vom 30. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2

Abs. 1

Der Absatz wird neu gefasst und lautet:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit erfolgen kann.“

2. § 4 wird neu gefasst und lautet:

„§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.



(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds ist der zuständige Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Entscheidungen über Anträge werden i.d.R. innerhalb von acht Wochen getroffen.

(5) Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften oder den zuständigen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren übertragen werden.

(6) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzung obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

3. **§ 5** **Abs. 3**

Der Absatz wird neu gefasst und lautet:

„(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.“



4. **§ 5**

Abs. 4

Der Absatz wird neu gefasst und lautet:

„(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, unter ihnen der Vorsitz und/oder der stellvertretende Vorsitz, mindestens noch ein weiteres Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.“

5. **§ 22**

Abs. 2

Der Absatz wird um einen zweiten Satz ergänzt:

„Die Anfertigung von Kopien ist zulässig.“

6. **§ 23** wird neu gefasst und lautet:

„§ 23

Nachteilsausgleich

Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen oder Inhaftierung an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Prüfungsanmeldungsfrist zu stellen.“



Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16. September 2020.

Hagen, den 14. Oktober 2020

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Neunundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge**
- **Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext**
- **Europäische Moderne: Geschichte und Literatur**
- **Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)**
- **Bildung und Medien: eEducation**
- **Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft**
- **Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen**
- **Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext**
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. September 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“, „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“, „Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)“, „Bildung und Medien: eEducation“, „Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“, „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ und „Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 25. November 2002 in der Fassung vom 30. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2

Abs. 1

Der Absatz wird neu gefasst und lautet:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit erfolgen kann.“

2. § 3

Abs. 1

Der Absatz wird neu gefasst und lautet:

„Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ist ein im Umfang von mindestens 6 Semestern abgeschlossenes Hochschulstudium mit den nachfolgend genannten Anforderungen.“



3. § 4 wird neu gefasst und lautet:

„§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds ist der zuständige Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Entscheidungen über Anträge werden i.d.R. innerhalb von acht Wochen getroffen.

(5) Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften oder den zuständigen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren übertragen werden.

(6) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzung obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“



4. **§ 5**

Abs. 3

Der Absatz wird neu gefasst und lautet:

„(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.“

5. **§ 5**

Abs. 4

Der Absatz wird neu gefasst und lautet:

„(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, unter ihnen der Vorsitz und/oder der stellvertretende Vorsitz, mindestens noch ein weiteres Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.“

6. **§ 22**

Abs. 2

Der Absatz wird um einen zweiten Satz ergänzt:

„Die Anfertigung von Kopien ist zulässig.“

7. **§ 23** wird neu gefasst und lautet:

„§ 23

Nachteilsausgleich

Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen oder Inhaftierung an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur



Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Prüfungsanmeldungsfrist zu stellen.“

Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16. September 2020.

Hagen, den 14. Oktober 2020

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Studienordnung
für den Masterstudiengang
„Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. März 2017
in der Fassung der ersten Änderungsordnung
vom 16. September 2020**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen.

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften an der FernUniversität in Hagen.

**§ 2
Studienziele**

Der Masterstudiengang „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ befähigt zu einer eigenständigen Analyse der Geschichte Europas in ihren wesentlichen Phasen, Entwicklungen, Identitäten und Außenbeziehungen. Durch sein Curriculum vermittelt er ein vertieftes, die Forschungsentwicklung widerspiegelndes Wissen und Problembewusstsein der ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Strukturen und Prozesse, die die europäische Geschichte von der Antike bis heute prägen. Dabei werden grenz- und epochenübergreifende Perspektiven mit spezifizierenden, die Eigenart unterschiedlicher Entwicklungsphasen und kultureller Ausprägungen betonenden Zugängen verbunden. Zugleich leitet der Studiengang zur kritischen Reflexion des Forschungsstandes und zur Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Perspektiven an.

**§ 3
Studiendauer und Umfang des Studiums, Leistungspunkte**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester in Vollzeit. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit absolviert werden kann. Im Vollzeitstudium sollen im Regelfall zwei Module pro Semester, im Teilzeitstudium soll ein Modul pro Semester absolviert werden.



(2) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Ein Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, was 15 Leistungspunkten entspricht. Davon werden jeweils 240 Std. durch das Belegen und Durcharbeiten von Kursen abgedeckt (= 8 SWS; 1 SWS entspricht 30 Std. Bearbeitungszeit). 120 Std. sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Std. stehen für freie Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Onlineseminar zu diesem Modul zur Verfügung. Weitere 450 Stunden entfallen auf die Anfertigung der Abschlussarbeit, so dass der Studienumfang 3.600 Std. (120 LP) beträgt.

§ 4

Curriculare Struktur

(1) Der M.A. Studiengang „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ besteht aus zehn Modulen, von denen sieben Module zu absolvieren sind. Er gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Vertiefungsbereich.

(2) Der Studiengang setzt sich aus folgendem Modulangebot zusammen:

Grundlagenbereich

Modul I	Einführung in den Studiengang "Geschichte Europas - Epochen, Umbrüche, Verflechtungen" (15 LP)
Modul II	Epochen und Strukturen (15 LP)
Modul III	Umbrüche und Aufbrüche (15 LP)
Modul IV	Grenzen, Grenzüberschreitungen, Verflechtungen (15 LP)

Vertiefungsbereich

Modul V	Soziale Ordnungen: Politik und Wirtschaft im vorindustriellen Europa (15 LP)
Modul VI	Diskursive Ordnungen: Glaube, Wissen und Ideen in Alteuropa (15 LP)
Modul VII	Europa und die Widersprüche der Moderne: Macht und Gewalt im 19. und 20. Jahrhundert (15 LP)
Modul VIII	Europa und die Vielfalt der Moderne: Mentalitäten, Ökonomie und Wissen im 19. und 20. Jahrhundert (15 LP)
Modul IX	Europa und die Welt I: Kontinentale Grenzüberschreitungen und ihre Konsequenzen (15 LP)
Modul X	Europa und die Welt II: Vernetzungen und Globalisierung (15 LP)
Abschlussarbeit	Masterarbeit (15 LP)

(3) Die vier Module des Grundlagenbereichs sind verpflichtend zu studieren; es wird empfohlen, mit Modul I zu beginnen. Alle Module des Grundlagenbereichs müssen belegt und bearbeitet worden sein, bevor das Studium der Module im Vertiefungsbereich fortgesetzt werden darf. Modul I und ein



weiteres Modul des Grundlagenbereichs müssen erfolgreich mit der Modulprüfung abgeschlossen sein, bevor Prüfungen in den Modulen des Vertiefungsbereichs abgelegt werden können.

Im Vertiefungsbereich sind drei weitere Module erfolgreich abzuschließen. Der Vertiefungsbereich besteht aus sechs Modulen, von denen je zwei die Schwerpunkte der drei am Studiengang beteiligten Lehrgebiete abbilden (Lehrgebiet Geschichte und Gegenwart Alteuropas = Module V und VI, Lehrgebiet Geschichte der Europäischen Moderne = Module VII und VIII, Lehrgebiet Geschichte Europas in der Welt = Module IX und X). Aus diesen sechs Modulen sind drei Module frei zu wählen.

§ 5 Lehrformen

(1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenz- oder Onlineseminaren und digitalen Lehrformen.

(2) Im Laufe des Studiums sind zwei Präsenz- oder Onlineseminare zu wählen (es wird empfohlen eines zu Modulen des Grundlagen- und eines zu Modulen des Vertiefungsbereichs zu wählen). Die Präsenz- und Onlineseminare dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.).

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im Verlauf des Studiums müssen sieben Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Davon müssen zwei Module mit mündlichen Prüfungen, ein oder zwei Module mit Klausuren und drei oder vier Module mit Hausarbeiten abgeschlossen werden. Mindestens eine der Hausarbeiten muss in einem der zwei Vertiefungsmodule des Lehrgebietes gemäß § 4 (3) geschrieben werden, in dem auch die M.A.-Abschlussarbeit geschrieben werden soll. Mit welchen Prüfungsarten ein Modul abgeschlossen werden kann, ist im Studienportal veröffentlicht.

(2) Mündliche Prüfungsthemen sind vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht.

(3) Die Ausgestaltung der Klausurform wird von den Modulbetreuenden festgelegt und im Studienportal veröffentlicht.

(4) Eine Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 20 DIN A 4 Seiten (bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Satz- und Leerzeichen). Das Thema ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt. In der Vorbereitungszeit ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 2-3 DIN A4 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen. Die Bearbeitungszeit für die endgültige Abfassung beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich. Der Hausarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (8) der geltenden Prüfungsordnung beizufügen. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht.



§ 7 M.A.-Abschlussarbeit

- (1) Die Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit kann schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften beantragt werden, wenn mindestens sechs der sieben zu absolvierenden Module erfolgreich bestanden worden sind. Das siebte Modul kann parallel zur oder nach der M.A.-Arbeit absolviert werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Teilnahme an zwei Präsenz- oder Onlineveranstaltungen gemäß § 5 (2) dieser Ordnung beizufügen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit beträgt bei Vollzeitstudierenden drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite haben.
- (3) Das Thema der Arbeit wird zwischen der/dem Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung vereinbart. Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt. In der Vorbereitungszeit ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 3-5 DIN A4 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Ordnung tritt ab dem 01. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 16. September 2020.

Hagen, den 16. September 2020

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*